

Ausführungsreglement

vom 27. Juni 2018

des Reglements der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen

Der Verwaltungsrat der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf die Artikel 39 f. des Gesetzes vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf die Artikel 18 ff. des Reglements vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVR);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2018 der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt

Dieses Reglement regelt einen Teil der Dokumentation, welche die Kantonale Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV) für Beitragsgesuche voraussetzt, sowie die von der KGV gewährten Beitragssätze und Beitragssummen.

Art. 2 Anpassungen

Für Anpassungen des vorliegenden Ausführungsreglements, insbesondere bei Veränderung der Baukosten, ist der Verwaltungsrat der KGV zuständig.

Art. 2a Anpassung der Beträge

Je nach Entwicklung des Baupreisindex für die Region Espace Mitteland kann die Direktion der KGV zu Beginn jeden Jahres beschliessen, die nachstehend festgelegten Beträge anzupassen.

2. KAPITEL

Beitragsleistungen

1. ABSCHNITT

Installation von Wasservorrats- und Hydranten-Anlagen

Art. 3 Dokumentation

Dem Beitragsgesuch sind beizufügen:

- a) die Installationspläne, mit allen nötigen Angaben zur leichten Verständlichkeit des Projektes;
- b) die Längenprofile aller Hydrantenleitungen;
- c) die Detailpläne, vor allem der Wasserfassungen, der Pumpstation, der Behälter, mit den Installationsschemas; hydraulische Berechnungen können verlangt werden;
- d) das Protokoll der amtlichen Wasser-Analyse, nur für neue Wasserversorgungen oder neue Wasserfassungen;

- e) ein detaillierter Kostenvoranschlag;
- f) ein technischer Bericht mit Einzelheiten des Projektes wie die Art der Wasserfassung und der Mindestleistung der Quellen, die Beschaffung des Wasserleitungsmaterials, die Wassermenge und der Druck in den Leitungen und an den Hydranten, die Kraft und die Fördermenge der Pumpen, ein Beschrieb über die Beschaffenheit und die Arbeitsweise der automatischen Installationen, usw.

Art. 4 Beitragsleistungen für Feuerschutzreserve

Die Beitragsleistungen der KGV an die Kosten für den Bau von Feuerschutzreserven sind auf 30 % des Verhältnisses der Wassermenge der Feuerschutzreserve zur Gesamtwassermenge festgelegt.

Art. 5 Beitragsleistungen für Hydranten

¹ Die Beitragsleistungen der KGV an die Kosten für den Bau eines neuen Hydranten sind auf eine Pauschale von CHF 2'000 festgelegt.

² Kein Eigentümer kann sich der Versetzung eines Hydranten auf seinem Grund und Boden widersetzen.

2. ABSCHNITT

...

Art. 6 ...

Art. 7 ...

Art. 8 ...

3. ABSCHNITT

...

Art. 9 ...

Art. 10 ...

Art. 11 ...

Art. 12 ...

4. ABSCHNITT

Räumlichkeiten

Art. 13 Übergangsrecht

¹ Gemäss Art. 47 des Gesetzes über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen bleibt das alte Recht betreffend die Subventionierung von Feuerwehrlokalen, die in den folgenden Absätzen aufgeführt sind, anwendbar, wenn:

- a) das Beitragsgesuch innert 4 Jahren nach dem Ende der Übergangsregelung eingereicht wird;
- b) die Schlussabrechnung innert 3 Jahren nach Einreichen des Gesuchs an die KGV übermittelt wird. Geht die Schlussabrechnung nicht innert dieser Frist ein, so dient der Rechnungsstand am Fälligkeitstag als Berechnungsgrundlage für den Beitrag.

² Dem Beitragsgesuch sind ein Situationsplan im Massstab des Katasterplanes, die Baupläne und ein detaillierter Kostenvoranschlag beizulegen. Die Vergleichsaufstellung der Eingaben ist vor Inangriffnahme der Arbeiten einzureichen.

³ Die Beitragsleistungen der KGV an die Kosten mit Bezug auf Räumlichkeiten der Feuerwehr sind wie folgt festgelegt:

- a) für die alten Stützpunkte: 30 % für den Bau oder Umbau von Räumlichkeiten für die Aufnahme von Geräten und Material der Stützpunkte;
- b) für die anderen Räumlichkeiten der Feuerwehr:
 1. 25 % für die Gemeinden;
 2. 20 % für die Eidgenossenschaft und Private;
 3. 29 % für den Staat Freiburg und seine Institutionen.

Art. 14 ...

5. ABSCHNITT

...

Art. 15 ...

6. ABSCHNITT

Automatische Feuermeldeanlagen und Sprinkler

Art. 16 Dokumentation

Dem Beitragsgesuch sind ein Installations-Schema, ein technischer Beschrieb und ein detaillierter Kostenvoranschlag beizulegen.

Art. 17 Beiträge für automatische Feuermeldeanlagen

Unter Vorbehalt von Sonderfällen sind die Beitragsleistungen der KGV mit Bezug auf die automatischen Feuermeldeanlagen im Grundsatz auf 30 % der Installationskosten, jedoch höchstens CHF 30'000 festgelegt.

Art. 18 Beiträge für Sprinkleranlagen

¹ Die Beitragsleistungen der KGV für Sprinkleranlagen sind auf 30 % der Installationskosten, jedoch höchstens CHF 30'000 festgelegt.

² Die Beitragsleistungen der KGV für die allgemeine Revision gemäss den Richtlinien der VKF sind auf 10 % der Kosten, jedoch höchstens CHF 10'000 festgelegt.

Art. 19 Alarm der Feuerwehr

Der Alarm muss durch ein von der Gebäudeversicherung anerkanntes System direkt an die offizielle Feueralarmzentrale gelangen.

7. ABSCHNITT

Installation von Blitzableitern und Überspannungsableitern

Art. 20 Dokumentation

Das Beitragsgesuch ist auf einem Spezial-Formular einzureichen, welches von der Gebäudeversicherung abgegeben wird. Dem Gesuch sind ein detaillierter Kostenvoranschlag und eine Skizze der Installation beizufügen.

Art. 21 Beitragsleistungen

¹ Die Beitragsleistungen der KGV für obligatorische Überspannungsableiter und Blitzableiter sind auf 10 % der Installationskosten, jedoch höchstens CHF 10'000 festgelegt.

² Die Beitragsleistungen der KGV für freiwillige Überspannungsableiter und Blitzableiter sind auf 30 % der Installationskosten, jedoch höchstens CHF 30'000 festgelegt.

³ Der Kostenbetrag wird aufgrund der Gesamtrechnung, einschliesslich der Kosten für die Erdeelektroden, berechnet.

⁴ Die Beitragsbedingungen gemäss dem Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGV) und dem Reglement vom 20. Juni über die Prävention der KGV bleiben vorbehalten.

8. ABSCHNITT

Bau von Brandmauern

Art. 22 Dokumentation

Dem Beitragsgesuch sind die Baupläne der Mauer im Massstab 1:50, mit allen Massen und Angaben (Grundriss und Schnitt der Mauer), und ein detaillierter Kostenvoranschlag, ausgefertigt durch den Unternehmer, der die Arbeiten ausführen wird, beizulegen. Der Unternehmer muss in der Regel gemäss dem Raumplanungs- und Baugesetz qualifiziert sein.

Art. 23 Beitragsleistungen

¹ Die Beitragsleistungen der KGV an die Kosten für den Bau einer Brandmauer sind auf CHF 120 pro Quadratmeter (inkl. MWST) festgelegt.

² Die Beitragsleistungen der KGV für Arbeiten zur Anpassung einer bestehenden Mauer an die Vorschriften für Brandmauern sind auf 30 % der Kosten, jedoch höchstens CHF 5'000 festgelegt.

³ Für die Beitragsberechnung werden nur die für den Bau der Mauer verursachten Kosten des Unternehmers, des Zimmermannes und des Dachdeckers berücksichtigt.

⁴ Für Gebäudeteile, die noch anderweitig beitragsberechtigt sind, besonders vom Amt für Landwirtschaft, wird von der Gebäudeversicherung kein Beitrag gewährt.

3. KAPITEL

Spezifische Beitragsleistungen

1. ABSCHNITT

Schutzmassnahmen gegen Elementarschäden

Art. 24 Grundsätze

¹ Die KGV gewährt keine Beitragsleistungen für Schutzmassnahmen, die im Baubewilligungsverfahren vorgesehen waren oder in vorgängigen Verwaltungsentscheidungen verlangt wurden und in der Folge durch die Eigentümerin oder den Eigentümer nicht ordnungsgemäss ausgeführt wurden.

² Die KGV gewährt weder für Schutzmassnahmen noch für Studien zum Erdbebenrisiko Beitragsleistungen, vorbehaltlich Art. 27 des vorliegenden Reglements.

³ Wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer die Schutzmassnahmen selbst umsetzen kann, hat die KGV die Möglichkeit, ihm oder ihr einen Betrag in der Höhe der angefallenen Kosten zu gewähren, unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Beitragssätze und Maximalbeträge.

Art. 25 Beitragsleistungen für individuelle Massnahmen

¹ Die Beitragsleistungen der KGV für freiwillige individuelle Schutzmassnahmen sind auf 30 % der Kosten, jedoch höchstens CHF 5'000 festgelegt.

² Die Beitragsleistungen der KGV für die Studie zur Ermittlung der geeignetsten Massnahme, sei diese freiwillig oder von der KGV auferlegt, sind auf 80 % der Kosten, jedoch höchstens CHF 5'000 festgelegt. Überlastfälle und die Verlagerung der Naturgefahr sind speziell zu berücksichtigen.

Art. 26 Beitragsleistungen für koordinierte Massnahmen

¹ Als koordinierte Massnahme gelten Massnahmen zum Schutz mehrerer Gebäude, welche sich auf einer oder mehreren Parzellen befinden.

² Um einen Schutz zu gewährleisten, der mindestens dem Schutz der ersetzten individuellen Massnahmen entspricht, muss die koordinierte Massnahme auf jeden Fall die für die individuellen Massnahmen vorgesehenen Kriterien erfüllen (Art. 49 des Reglements der Kantonalen Gebäudeversicherung vom 20. Juni 2018 über Beitragsleistungen).

³ Die Beitragsleistungen der KGV für freiwillige koordinierte Schutzmassnahmen sind auf 30 % der Kosten, jedoch höchstens CHF 5'000 festgelegt. Der Maximalbetrag kann jedoch je nach Anzahl der geschützten Gebäude erhöht werden.

⁴ Die Beitragsleistungen der KGV für die Studie zur Ermittlung der am besten geeigneten Massnahme, sei diese freiwillig oder von der KGV auferlegt, sind auf 80 % der Kosten, jedoch höchstens CHF 10'000 festgelegt. Überlastfälle und die Verlagerung der Naturgefahr sind speziell zu berücksichtigen.

2. ABSCHNITT**Gezielte Beitragsleistungen****Art. 27**

Die Direktion der KGV legt die Einzelheiten und Konditionen der gezielten Beitragsleistungen fest.

4. KAPITEL**Inkrafttreten****Art. 28**

Dieses Ausführungsreglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

IM NAMEN DER VERWALTUNGSRATES

Véronique Schmoutz

Sekretärin des Verwaltungsrates

Romain Collaud

Präsident des Verwaltungsrates

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten
27.06.2018	Erlass	Grunderlass	01.07.2018
01.12.2022	Art. 2a	Eingefügt	01.01.2023
01.12.2022	Art. 6 bis 12	Aufgehoben	01.01.2023
01.12.2022	Art. 13	Geändert	01.01.2023
01.12.2022	Art. 14 und 15	Aufgehoben	01.01.2023